



Pflichtenheft für Steuerlagerbetreiberinnen und -betreiber

Version 1.4

Pflichtenhefte sind Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie sind ein integraler Bestandteil der Bewilligung für das Betreiben eines Steuerlagers.

Aus diesem Pflichtenheft kann kein über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehender Rechtsanspruch abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung / Begriff	Bedeutung
alco-dec	e-Gov-Plattform für die digitale Deklaration von Daten zum Alkohol
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG Bereich Alkohol Route de la Mandchourie 25 2800 Delémont www.bazg.admin.ch ; E-Mail: alkohol@bazg.admin.ch
Buchhaltung	Aufzeichnungen gemäss Aufzeichnungspflicht nach Artikel 29 der AlkV
Flaschenware	Alle Formen von Behältnissen, ausser Holzfässern, bis und mit 10 Liter Fassungsvermögen
Holzfassware	Alle Formen von Holzfässern
Liter effektiv	Liter effektiver Gradstärke
Lokalebene	Zollstelle
Offenware	Alle Formen von Behältnissen mit über 10 Liter Fassungsvermögen
Liter r.A.	Liter reiner Alkohol (= 100 % Vol.)
Sperrfrist	Dauer, in der die Kontrollorgane des BAZG die Produktionen überprüfen können (bis um 17 Uhr des ersten Werktags nach dem Tag der Produktionsmeldung)
Spirituosen	Getränk, das durch Destillation oder andere technische Verfahren gewonnenes Ethanol enthält; als Spirituose gilt für die Zwecke dieses Pflichtenheftes auch reines oder verdünntes Ethanol, das zum menschlichen Konsum bestimmt ist
VVZ	Veranlagungsverfügung Zoll

Inhaltsverzeichnis

0	Anpassungen	4
1	Allgemeines.....	4
1.1	Rechtliche Grundlagen.....	4
1.2	Begriff Steuerlager	4
2	Gesuch für das Betreiben eines Steuerlagers	5
3	Voraussetzungen für das Erlangen der Steuerlagerbewilligung.....	5
4	Meldung von Änderungen	5
5	Einrichten eines Steuerlagers	6
5.1	Sicherheitsleistung	6
5.2	Entsteuerung ins Steuerlager verbrachter Ware	6
5.3	Anfangsinventar.....	6
5.4	Lagerbehälter	7
5.5	Verkaufsflächen	8
6	Betreiben eines Steuerlagers	8
6.1	Allgemeines	8
6.2	Einlagerung von Spirituosen	8
6.2.1	Aufnahme von Retourwaren	8
6.2.2	Annahme von Importwaren.....	8
6.3	Auslagerung von Spirituosen.....	10
6.3.1	Ausgang von Spirituosen in den steuerrechtlich freien Verkehr	10
6.3.2	Ausgang von Spirituosen für den Export	10
6.4	Beförderung zwischen Steuerlagern	10
6.4.1	Besonderheit bei Entleerungsverlusten für Spirituosen, die in Tanks befördert werden	10
6.5	Technische Vorgänge bei Drittfirmen	10
7	Besteuerung.....	11
7.1	Allgemeines.....	11
7.2	Selbstdeklarationsprinzip.....	11
7.3	Form der Anmeldung.....	11
7.4	Verbindlichkeit der Anmeldung	11
7.5	Bestimmung des Alkoholgehalts	11
7.6	Monatliche Steuerlagermeldung.....	11
7.6.1	Berichtigungsantrag für die monatliche Steuerlagermeldung	12
7.6.2	Einspracheverfahren gegen die Veranlagungsverfügung	12
8	Fehlmengenberechtigungen bei der Holzfasslagerung und bei der Lagerung von Offenware.....	12
9	Inventar beim ordentlichen Jahresabschluss	12
10	Entzug und Erlöschen der Bewilligung	12
11	Spirituosenhandel und Werbung für Spirituosen	13
12	Aufhebung und Inkrafttreten	13

0 Anpassungen

Änderung / Version	Datum	Kapitel	Ziffer	Änderungen
1.4	April 2024	Alle	Alle	Redaktionelle Anpassungen
		6	6.2.2.4	Berichtigungsantrag für VVZ: Präzisierungen der vorhandenen Bestimmungen zur einheitlichen Auslegung der Gesetzgebung
			6.2.2.4.2	Neue Regelung bei Entleerungsverlusten (Tanks)
		6.4.1	Neue Regelung bei Entleerungsverlusten (Tanks)	
7	7.5	Öffnung der zugelassenen Messmittel zur Bestimmung des Alkoholgehaltes		

1 Allgemeines

Das vorliegende Pflichtenheft richtet sich an Steuerlagerbetreiberinnen und -betreiber (nachstehend Betreiberinnen und -betreiber), die eine Steuerlagerbewilligung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) besitzen.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Folgende Vorschriften und Bestimmungen sind massgebend:

- [Bundesverfassung Art. 105 und Art. 131](#)
- [Alkoholgesetz](#) (AlkG; SR 680)
- [Zollgesetz](#) (ZG; SR 631.0)
- [Alkoholverordnung](#) (AlkV; SR 680.11)
- [Alkoholfehmengenverordnung](#) (SR 680.114)
- [Alkoholbestimmungsverordnung](#) (AlkBestV; SR 941.210.2)
- [Merkblatt Steuerbefreite Fehlmengen für Spirituosen und steuerbefreites Ethanol](#)
- [Verordnung über die Gebühren des BAZG](#) (SR 631.035)
- [Benutzerhandbuch alco-dec](#)
- [Merkblatt Notfallverfahren alco-dec](#)

1.2 Begriff Steuerlager

In Steuerlagern dürfen Spirituosen, die im Eigentum der Betreiberinnen und -betreiber stehen, unter Steueraussetzung hergestellt, bewirtschaftet und gelagert werden.

Der Betrieb muss so eingerichtet sein, dass der Eingang, die Herstellung, die Be- oder Verarbeitung und die Entnahme der Waren nachverfolgt werden können.

Verkaufsflächen müssen, sichtbar gekennzeichnet, vom Steuerlager getrennt sein.

Pflichtenheft für Steuerlagerbetreiberinnen und -betreiber

Das BAZG kann festlegen, welche weiteren Anforderungen im Einzelfall nach Art der Waren und Tätigkeiten für die Gewährleistung der Steuersicherheit erforderlich sind.

2 Gesuch für das Betreiben eines Steuerlagers

Für das Betreiben eines Steuerlagers muss vorgängig ein Bewilligungsgesuch mit dem Formular «700F-d-Gesuch-Steuerlager» beim BAZG eingereicht werden.

Dem Gesuch sind die für die Beurteilung wesentlichen Unterlagen beizulegen, insbesondere:

- aktueller Auszug aus dem Handels- und dem Betreibungsregister
- die Bezeichnung einer handlungsbevollmächtigten Kontaktperson
- Angaben zur jährlich voraussichtlich bewirtschafteten Menge
- die Beschreibung des Betriebs mit Situationsplan und einer schematischen Darstellung der Anlagen, Lagerbehälter und, sofern erforderlich, der Leitungssysteme sowie allfälliger Verkaufsflächen
- Angaben zu Lagerbehältern und den dazugehörigen Messmitteln

3 Voraussetzungen für das Erlangen der Steuerlagerbewilligung

Das BAZG bewilligt ein Steuerlager, wenn:

- jährlich mindestens 200 Liter reiner Alkohol bewirtschaftet werden
- die erforderlichen Sicherheiten geleistet werden
- die Räume und Behälter den Anforderungen des BAZG genügen;
- ein ordnungsgemässer Ablauf des rechtlich definierten Verfahrens und die Steuersicherheit gewährleistet sind.

Die Steuerlagerbewilligung kann befristet erteilt und mit Auflagen versehen werden. Die Bewilligung ist nicht übertragbar.

Bei Räumen, Flächen und Einrichtungen können nötigenfalls Vorbehalte angebracht werden oder sie können von der Bewilligung ausgeschlossen werden.

Für die Erteilung der Steuerlagerbewilligung wird eine Gebühr gemäss der Verordnung über die Gebühren des BAZG erhoben.

4 Meldung von Änderungen

Betreiberinnen und -betreiber müssen geplante Änderungen, die Auswirkungen auf die Steuerlagerbewilligung haben, vorgängig dem BAZG melden. Dies betrifft unter anderem folgende Änderungen:

- räumliche Erweiterung/Verkleinerung des Lagers
- Änderung der Bauten, Anlagen oder Installationen
- Rechtsform
- Kontaktperson
- Bankverbindung
- Betriebsvorgänge
- allfällige Zahlungsunfähigkeit
- Zahlungseinstellung

5 Einrichten eines Steuerlagers

5.1 Sicherheitsleistung

Für das Betreiben eines Steuerlagers muss eine finanzielle Sicherheit hinterlegt werden. Diese dient der Deckung aller Forderungen, die sich aus der Alkoholsteuerpflicht ergeben und wird erst freigegeben, wenn sämtliche Verpflichtungen erfüllt sind. Die zu leistende Sicherheit richtet sich nach dem Lagerbestand und den Mengen, die monatlich in den steuerrechtlich freien Verkehr überführt werden.

Das BAZG bestimmt die Höhe der Sicherheit. Zusätzliche Auflagen können festgelegt werden. Bei der Eröffnung eines Steuerlagers verlangt das BAZG eine Mindestsicherheit von 20'000 Franken. Nach Ablauf der ersten zwei Jahre nach Steuerlagereröffnung entscheidet das BAZG über einen allfälligen Verzicht auf die Sicherheit.

Die Sicherheit kann je nach Beurteilung durch das BAZG erhöht werden. Die Sicherheit für Steuerlager wird in der Regel in Form einer Generalbürgschaft geleistet ([Generalbürgschaft](#)) Barhinterlagen sind ebenfalls möglich.

5.2 Entsteuerung ins Steuerlager verbrachter Ware

Vor der Inbetriebnahme eines neuen Steuerlagers wird von sämtlichen versteuerten Spirituosen, die ins Steuerlager verbracht werden, ein Anfangsinventar aufgenommen. Anschliessend wird die darauf lastende Spirituosensteuer berechnet. Dieser Betrag wird dem Konto der Betreiberinnen oder -betreiber gutgeschrieben. Dem Konto werden später die Beträge der Veranlagungsverfügungen belastet, die basierend auf den Anmeldungen zur Besteuerung durch Betreiberinnen und -betreiber erstellt werden.

Spirituosen, die zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme des Steuerlagers aufgrund eines Kaufgeschäfts bereits veräussert wurden, dürfen, unabhängig von der Lieferfrist, nicht ins Steuerlager verbracht werden.

Am Stichtag der Inventaraufnahme muss eine allfällig laufende Spirituosenproduktion abgeschlossen und im Inventar berücksichtigt sein. Die Menge der hergestellten Spirituosen ist gutschriftberechtigt. Falls die Produktion nicht beendet werden konnte, muss für die restliche Menge am Folgetag ein neues Gesuch erfasst werden.

5.3 Anfangsinventar

Für die Ermittlung der gutschriftberechtigten Beträge muss auf den Inventarlisten der Steuersatz nach reinem Alkohol (= 100 % Vol) mit der Unterscheidung nach «Flaschenware», «Offenware» und «Holzfassware» zwingend vorhanden sein.

Flaschenware:	Offenware:	Holzfassware:
<ul style="list-style-type: none">• Spirituosenart/-sorte• Anzahl Flaschen• Flascheninhalt• Alkoholgradstärke in Volumenprozenten	<ul style="list-style-type: none">• Spirituosenart/-sorte• Lagerbehälter-Identifikation• Anzahl Liter effektiv• Alkoholgradstärke in Volumenprozenten• Temperatur der Lagerware in Grad Celsius	<ul style="list-style-type: none">• Spirituosenart/-sorte• Lagerbehälter-Identifikation• Anzahl Liter effektiv• Alkoholgradstärke in Volumenprozenten• Temperatur der Lagerware in Grad Celsius

Für die Inventaraufnahme kann eine betriebseigene elektronische Lösung verwendet werden. Das BAZG stellt ein Excel-Formular «Inventar Steuerlager» zur Verfügung. Das BAZG kann die Inventaraufnahme vor Ort kontrollieren.

Die zur Lagerung vorgesehenen Behälter müssen den Anforderungen gemäss Ziffer 5.4 entsprechen. Die Inhaltsbestimmung erfolgt über die Füllstandsanzeige mit Messskala des Behälters. Wenn dies nicht möglich ist, muss der Inhalt in einen Abnahmetank umgepumpt werden. Ausgemessene Behälter wie Korbflaschen und Flaschen müssen voll sein. Die Inhaltsbestimmung bei umgepumpter Ware in Fässern sowie von Ware in nicht vollen Behältern erfolgt über das Gewicht.

Die Gradstärkebestimmung hat nach Ziffer 7.5 zu erfolgen.

Konfektionierte Ware wird aufgrund der Angaben auf der Etikette inventarisiert. Es müssen die jeweiligen Verpackungseinheiten (Flascheninhalt, Anzahl Flaschen pro Karton usw.) angegeben werden.

Die Spirituosen sind getrennt nach Steuerkategorie aufzulisten. Waren, die mit Spirituosen unterschiedlicher fiskalischer Belastung hergestellt wurden, sind gesondert aufzulisten. Beweisunterlagen wie Einfuhrzollanmeldungen, Rechnungen für Ethanol zu Trinkzwecken, Fabrikationsrezepte usw. sind für die Inventarkontrolle bereitzuhalten.

Nach der Inventaraufnahme darf die Ware nur noch in den vorgesehenen Behältern und in den vom BAZG bewilligten Räumlichkeiten gelagert werden.

Die mit der Inventaraufnahme festgestellten Lagermengen, die für das Steuerlager bestimmt sind, müssen als Anfangsbestand in die Buchhaltung übertragen werden. Die aufgenommenen und unterschriebenen Inventarblätter sind dem BAZG umgehend zuzustellen. Das BAZG berechnet den Gutschriftbetrag und teilt dessen Höhe dem Betrieb mit.

5.4 Lagerbehälter

Für die Lagerung sind folgende Lagerbehälter zugelassen:

- amtlich geeichte Behälter
- ausgemessene Behälter mit Standglas und Skala
- amtlich geeichte Korbflaschen
- verkaufsfertig abgefüllte Flaschen
- ausgemessene Fässer
- andere Behälter, sofern eine amtlich geeichte Waage vorhanden ist

Über die im Steuerlager verwendeten Lagerbehälter hat der Betrieb eine Behälterliste zu führen. Diese muss bei einer Betriebskontrolle den Mitarbeitenden des BAZG zur Verfügung gestellt werden.

Pflichtenheft für Steuerlagerbetreiberinnen und -betreiber

Sämtliche Lagerbehälter für Offenware und Holzfässer müssen mit einer Lagerkarte versehen sein. Aus den Bestandsaufzeichnungen muss der aktuelle Bestand der sich im Steuerlager befindenden Spirituosen jederzeit ersichtlich sein. Die Aufzeichnungen können ebenfalls mittels einer EDV-Lösung vorgenommen werden.

Werden Spirituosen in Behältern gelagert, die den Anforderungen nicht entsprechen, müssen Betreiberinnen und -betreiber diese, innerhalb einer vom BAZG vorgegebenen Frist, instand stellen lassen.

5.5 Verkaufsflächen

Verkaufsflächen müssen, sichtbar gekennzeichnet, vom Steuerlager getrennt sein. Der Kleinhandel und die Verkaufsflächen sind von der Steueraussetzung ausgenommen.

6 Betreiben eines Steuerlagers

6.1 Allgemeines

Betreiberinnen und -betreiber müssen über die Ein- und Ausgänge, die Vorräte sowie über die anderen zugelassenen Tätigkeiten laufend Aufzeichnungen führen (Buchhaltung).

6.2 Einlagerung von Spirituosen

Spirituosen, die erzeugt, im Inland zugekauft oder importiert wurden, sind in einem Steuerlager ausnahmslos unter Steueraussetzung zu lagern. Art, Menge und Gradstärke der eingehenden Spirituosen sind aufgrund der entsprechenden Eingangsdokumente (Produktionserklärung, Lieferschein, Warenrechnung, Einfuhrzollanmeldung, Begleitpapier usw.) buchhalterisch festzuhalten.

In der Buchhaltung müssen die entsprechenden Buchungen mit der Finanzbuchhaltung übereinstimmen. Diese Dokumente müssen durch Betreiberinnen und -betreiber während zehn Jahren aufbewahrt werden.

Zudem sind die betreffenden Lagerkarten oder Bestandsaufzeichnungen entsprechend zu ergänzen.

Der Eingang von bereits versteuerter Ware muss von den Betreiberinnen und -betreibern in der nächstfolgenden Steuerlagermeldung als solche aufgeführt werden.

Über den Sollbestand der unter Steueraussetzung gelagerten Spirituosen muss der Lagerbetrieb jederzeit Auskunft geben können.

6.2.1 Aufnahme von Retourwaren

Betreiberinnen und -betreiber haben über die ins Steuerlager zurückgenommenen, versteuerten Erzeugnisse entsprechende Belege mit Angaben über Art, Menge, Gradstärke, Herkunft und Zeitpunkt der Rücknahme zu führen. In der Buchhaltung sind die gesamthaft zurückgenommenen Spirituosen laufend zu verbuchen.

Betreiberinnen und -betreiber beantragen die Entsteuerung dieser Retourware, indem sie die Gesamtmenge der im abgelaufenen Monat zurückgenommenen, versteuerten Spirituosen in die Steuerlagermeldung des entsprechenden Monats übertragen.

6.2.2 Annahme von Importwaren

6.2.2.1 Zollveranlagungsverfahren bei der Einfuhr

Bei der Einfuhr von Spirituosen wird keine Steuer erhoben, sofern die Steueraussetzung in der Einfuhrzollanmeldung korrekt beantragt wird (siehe Ziffern 6.1.6.1. und 6.1.6.2. der [Richtlinie R-120-2](#) Grenzüberschreitender Verkehr mit Alkohol).

6.2.2.2 Einlagerung im Steuerlager

Betreiberinnen und -betreiber müssen die Waren spätestens am nächsten Arbeitstag nach der Annahme der Ware im Steuerlager einlagern und in die Buchhaltung aufnehmen.

Werden Waren direkt an einen Kunden weitergeleitet, müssen sie auch in die Buchhaltung aufgenommen werden.

6.2.2.3 Erfassung der Daten für die monatliche Steueranmeldung

Spätestens bei der Erfassung der Daten für die monatliche Steuerlageranmeldung ist zu prüfen, ob die Daten in der VVZ korrekt sind und mit den Daten in der Buchhaltung übereinstimmen.

Die Daten der VVZ gelten als Grundlage für die Erstellung der monatlichen Steueranmeldung (mit oder ohne Steueraussetzung, Empfänger, Importeur, Warenart, Liter effektiv, % Vol, Liter r.A.).

Werden Unstimmigkeiten festgestellt, **müssen** Betreiberinnen und -betreiber die Berichtigung der VVZ beantragen, damit die Angaben mit denjenigen in der Buchhaltung übereinstimmen.

6.2.2.4 Berichtigungsantrag für die VVZ

Falsche Angaben in der VVZ müssen mit einem Gesuch um Berichtigung der VVZ (Art. 34 ZG, innert 30 Tagen ab dem Zeitpunkt, in dem die Waren den Gewahrsam des BAZG verlassen haben) oder einer Beschwerde (Art. 116 ZG, innert 60 Tagen ab Ausstellung der VVZ) direkt bei der zuständigen Stelle des BAZG (siehe Adresse in der VVZ) beantragt werden.

Ist bei der Erstellung der monatlichen Steuerlagermeldung der Berichtigungsantrag noch in Bearbeitung, so wird die Ware in der monatlichen Steuerlagermeldung unter «5.7 Diverse Eingänge» mit Vermerk «**Berichtigungsantrag VVZ Nr. xx in Bearbeitung**» provisorisch eingetragen. Sobald die zuständige Stelle des BAZG über den Antrag entschieden hat, teilen Betreiberinnen und -betreiber dies dem Bereich Alkohol des BAZG mit, welcher das weitere Vorgehen bestimmt.

6.2.2.4.1 Besonderheit, wenn die Steueraussetzung nicht beantragt wurde; Eingang als versteuerte Ware

Wurde in der Einfuhrzollanmeldung irrtümlicherweise die Steueraussetzung nicht beantragt, kann gemäss Ziffer 6.2.2.4 vorgegangen werden.

Wollen Betreiberinnen und -betreiber, wenn sie feststellen, dass die importierte Ware nicht unter Steueraussetzung angemeldet wurde, auf den Berichtigungsantrag verzichten und die Spirituosensteuer bei der Einfuhr entrichten, so ist die Ware in der Steuerlagermeldung unter 2.1.2. «Eingang versteuerter Ware» mit dem Vermerk «xx Liter nicht unter Steueraussetzung gemäss Einfuhrzollanmeldung Nr. xx eingeführt» einzutragen.

6.2.2.4.2 Besonderheit bei Entleerungsverlusten für Spirituosen, die in Tanklastwagen importiert werden

Werden bei der Entleerung des Tanks Differenzen zu den bei der Einfuhr angemeldeten Mengen festgestellt, müssen Betreiberinnen und -betreiber eine Verlustmeldung unter Verwendung des Formulars [Vernichtungsantrag oder Verlustmeldung von Spirituosen und Ethanol zu Trinkzwecken](#) einreichen.

Unabhängig davon ist in der Monatsanmeldung die effektiv deklarierte Menge aus der VVZ zu erfassen (Punkt 5.4 unversteuerte Ware). Der Verlust muss nach der Prüfung und Gutheissung durch das BAZG in der Anmeldung unter Punkt 6.5 (diverse Ausgänge) erfasst werden.

6.3 Auslagerung von Spirituosen

6.3.1 Ausgang von Spirituosen in den steuerrechtlich freien Verkehr

Die Auslagerung der Spirituosen in den steuerrechtlich freien Verkehr erfolgt ohne amtliche Kontrolle. Die Art, Menge und Gradstärke müssen buchhalterisch durch entsprechende Dokumente (Lieferschein, Ausfuhrzollanmeldung, Warenrechnung, Begleitpapier usw.) belegt werden. In der Buchhaltung müssen die entsprechenden Buchungen mit der Finanzbuchhaltung übereinstimmen. Die betreffenden Lagerkarten oder Bestandsaufzeichnungen müssen laufend nachgeführt werden.

Eingelagerte Spirituosen, welche aufgrund eines Verkaufsgeschäfts veräußert wurden, sind unabhängig von der Lieferfrist umgehend auszulagern und zu versteuern.

Spirituosen, welche in einem betriebsinternen Laden zum Verkauf angeboten werden, sind beim Verlassen des Steuerlagers zu besteuern.

6.3.2 Ausgang von Spirituosen für den Export

Bei der Ausfuhr muss in der Ausfuhrzollanmeldung unter «Abfertigungscode» der entsprechende Code angegeben und im Feld «Vermerke» die Bemerkung «Export unter Steueraussetzung» eingetragen werden.

6.4 Beförderung zwischen Steuerlagern

Spirituosen dürfen zwischen Steuerlagern unter Steueraussetzung befördert werden. Die entsprechenden Unterlagen (Lieferscheine oder Empfangsbestätigungen mit Unterschrift, Rechnungen etc.) sind im Rahmen der Aufzeichnungspflicht ([Ziffer 6.1](#)) aufzubewahren. Als Lieferschein kann das vom BAZG zur Verfügung gestellte Formular «702F-d-Versanddokument-Steuerlager.pdf» verwendet werden. Bei der Entnahme der Spirituosen aus dem Steuerlager bleibt der Versender bis zum Zeitpunkt der Übernahme der Ware durch den Empfänger steuerpflichtig. Warensendungen unter Steueraussetzung müssen vom Versender wie auch vom Empfänger über die monatliche Steueranmeldung deklariert werden.

6.4.1 Besonderheit bei Entleerungsverlusten für Spirituosen, die in Tanklastwagen befördert werden

Werden bei der Entleerung des Tanks Differenzen zu den bei der Auslagerung beim Versender angemeldeten Mengen festgestellt, müssen Betreiberinnen und -betreiber eine Verlustmeldung unter Verwendung des [Formulars Vernichtungsantrag oder Verlustmeldung von Spirituosen und Ethanol zu Trinkzwecken](#) machen.

Unabhängig davon ist in der Monatsanmeldung die effektiv deklarierte Menge aus den Begleitpapieren (Lieferscheine oder Empfangsbestätigungen mit Unterschrift, Rechnungen etc.) zu erfassen (Punkt 5.4 unversteuerte Ware). Der Verlust muss nach der Prüfung und Gutheißung durch das BAZG in der Anmeldung unter Punkt 6.5 (diverse Ausgänge) erfasst werden.

6.5 Technische Vorgänge bei Drittfirmen

Fabrikationen, Abfüllungen oder Umbrände dürfen auch ausserhalb des Steuerlagers vorgenommen werden. Beim fabrizierenden oder abfüllenden Betrieb kann es sich auch um einen Betrieb ohne eigene Steuerlagerbewilligung handeln.

Auslagerungen für externe Fabrikationen oder Abfüllungen lösen für Betreiberinnen und -betreiber keine Besteuerung aus. Einlagerungen derselben Waren berechtigen nicht zu einer Entsteuerung.

Sämtliche Aus- und Einlagerungen müssen in der Buchhaltung verbucht werden.

Pflichtenheft für Steuerlagerbetreiberinnen und -betreiber

Bei einem externen Auftrag für eine Fabrikation oder für eine Abfüllung müssen die steuerrelevanten Daten mit entsprechenden Dokumenten nachgewiesen werden. Fabrikations- bzw. Abfüllverluste ausserhalb des eigenen Steuerlagers können von Betreiberinnen und -betreibern nur mit vollständig ausgefüllten Dokumenten geltend gemacht werden. Fabrikations- und Abfüllrapporte sind aufzubewahren und bei einer Kontrolle vorzulegen. Diese externen Aufträge müssen in alco-dec erfasst werden.

Bei Umbränden ausserhalb des Steuerlagers müssen Lohnbrennerinnen und -brenner das ordentliche Brenngesuchverfahren durchlaufen.

7 Besteuerung

7.1 Allgemeines

Die Steuerpflicht entsteht bei der Überführung von gebrannten Wassern aus dem Steuerlager in den steuerrechtlich freien Verkehr oder bei der Feststellung nicht steuerbefreiter Fehlmenngen nach Artikel 64 AlkV.

Bei der Ausfuhr von Spirituosen unter Steueraussetzung bleibt die Steuerpflicht bis zur Feststellung der Ausfuhr durch die Lokalebene bestehen.

Die Konkureröffnung bewirkt gegenüber dem BAZG die Fälligkeit sämtlicher Steuern.

7.2 Selbstdeklarationsprinzip

Die Erhebung der Alkoholsteuer beruht auf dem Selbstdeklarationsprinzip. Alle zur Erhebung der Steuern notwendigen Angaben müssen durch Betreiberinnen und -betreiber gemeldet werden.

7.3 Form der Anmeldung

Anmeldungen erfolgen ausschliesslich elektronisch mit «alco-dec».

Wenn alco-dec aufgrund einer technischen Störung nicht funktioniert, wenden die Betreiberinnen und -betreiber das Notfallverfahren alco-dec an (www.bazg.admin.ch/alkohol → Inlandproduktion → alco-dec).

7.4 Verbindlichkeit der Anmeldung

Nach der elektronischen Übermittlung der Anmeldungen gelten sie als angenommen und sind verbindlich für die Person, die sie erstellt hat.

7.5 Bestimmung des Alkoholgehalts

Die Gradstärkebestimmung hat in Volumen nach Zehntelsgraden zu erfolgen. Für die Bestimmung des Alkoholgehalts von Spirituosen sind Betreiberinnen und -betreiber frei in der Wahl einer geeigneten Alkoholmesseinrichtung.

Zur amtlichen Feststellung des Alkoholgehalts durch das BAZG werden geeichte Alkoholmessgeräte gemäss der AlkBestV verwendet. Bei Differenzen sind die amtlich festgestellten Werte massgebend.

7.6 Monatliche Steuerlagermeldung

Betreiberinnen und -betreiber haben die Ein- und Ausgänge monatlich anzumelden. Die Meldung muss mit alco-dec bis spätestens am 8. des Folgemonats erfolgen. Wenn die monatliche Steueranmeldung nicht bis zu diesem Datum erfolgen kann, ist vorgängig der Bereich Alkohol des BAZG schriftlich (per E-Mail oder per Brief) zu informieren.

Unterbleibt die monatliche Steueranmeldung, werden Betreiberinnen und -betreiber gemahnt. Nach erfolgloser Mahnung erstellt das BAZG eine Veranlagung nach Ermessen.

7.6.1 Berichtigungsantrag für die monatliche Steuerlagermeldung

Stellen Betreiberinnen und -betreiber nach erfolgter Übermittlung der monatlichen Steuerlagermeldung im alco-dec einen Fehler fest, können sie bis um 17 Uhr des folgenden Werktags eine Berichtigung der Anmeldung beantragen. Der Antrag ist per Mail an alkohol@bazg.admin.ch zu richten. Massgeblich für die Einhaltung der Frist ist die Eingangszeit des Mails beim BAZG.

7.6.2 Einspracheverfahren gegen die Veranlagungsverfügung

Die monatliche Steueranmeldung der Betreiberinnen und -betreiber dient als Grundlage für die Erstellung der Veranlagungsverfügung. Die Veranlagungsverfügung kann mit den darin aufgeführten Rechtsmitteln innert den genannten Fristen angefochten werden.

Liegt eine rechtskräftige Verfügung vor, ist keine Rückforderung innert Jahresfrist im Sinne von Artikel 69 AlkG mehr möglich.

8 Fehlmengenberechtigungen bei der Holzfasslagerung und bei der Lagerung von Offenware

Die Berechnung der Fehlmengen erfolgt automatisch aufgrund des mit alco-dec gemeldeten jährlichen Lagerbestandes. Die Gutschrift wird im Rechnungssystem des BAZG erfasst und von den laufenden Rechnungen abgezogen.

Die Fehlmengen haben einen rein finanziellen Charakter und keinen Einfluss auf die Buchhaltung. Sie stellen eine primär administrativ begründete, vereinfachte pauschale Abrechnung von tatsächlichen Verlusten dar. In der Alkoholbuchhaltung müssen die effektiv vorhandenen Mengen erfasst werden.

Weitere Ausführungen und Erläuterungen zu den Fehlmengen bei der Holzfasslagerung und der Lagerung von Offenware finden Sie in unserem Merkblatt «Steuerbefreite Fehlmengen für Spirituosen und steuerpflichtiges Ethanol».

9 Inventar beim ordentlichen Jahresabschluss

Betreiberinnen oder -betreiber haben den ordentlichen Buchhaltungsabschluss und die Fehlmengenberechnung einmal jährlich durchzuführen. Nach diesem Abschluss muss der Ist-Bestand in alco-dec mit der Unterscheidung nach «Flaschenware», «Offenware» und «Holzfassware» bis am 20. des Folgemonats angemeldet werden. Zuvor ist die jeweilige monatliche Steueranmeldung nach Ziffer 7.6 zu erstellen.

Die Gradstärkebestimmung hat nach Zehntelsgraden zu erfolgen (gemäss Ziffer 7.4.1). Die Mengenbestimmung durch eine Inventarisierung hat in 100 % Alkohol zu erfolgen.

10 Entzug und Erlöschen der Bewilligung

Bei Nichteinhalten der Vorschriften kann das BAZG die Steuerlagerbewilligung jederzeit mittels Verfügung entziehen.

Die Bewilligung erlischt:

- nach Ablauf der Befristung
- infolge eines Verzichts (In diesem Fall müssen die Betreiberinnen und -betreiber dem BAZG ihren Entscheid drei Monate im Voraus mitteilen)
- durch Übertragung des Steuerlagers auf Dritte
- durch Auflösung der juristischen Person des Lagerbetriebs oder Tod der Betreiberin oder -betreiber
- durch Eröffnung des Konkurses über die Betreiberin oder -betreiber

Pflichtenheft für Steuerlagerbetreiberinnen und -betreiber

- bei fehlender finanzieller Sicherheit.

11 Spirituosenhandel und Werbung für Spirituosen

Der Spirituosenhandel und die Werbung für Spirituosen unterliegen den Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung und des einschlägigen kantonalen Rechts.

12 Aufhebung und Inkrafttreten

Dieses Pflichtenheft tritt am 1. April 2024. in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 1. Dezember 2023

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bereich Alkohol